

 **Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 23. Juni 2022, 20.00 Uhr**

In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil



# Traktanden

---

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021
- 2** Rechnung 2021 (Bilanz/Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung)
- 3** Revision des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement)
- 4** Errichtung einer gemeinsamen Amtsstelle für Steuern der Gemeinden Therwil und Bottmingen
- 5** Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission
- 6** Informationen zu aktuellen Themen
- 7** Diverses

Der Gemeinderat

Therwil, im Juni 2022

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 4 können ab Donnerstag, 9. Juni 2022, auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

## **1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 4 können ab Donnerstag, 9. Juni 2022, auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

## **2** Rechnung 2021 (Bilanz / Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung)

*Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Therwil schliesst mit einem Aufwandsüberschuss ab: Bei einem Aufwand von CHF 47'894'508.49 und einem Ertrag von CHF 46'085'576.98 beträgt der Aufwandsüberschuss CHF 1'808'931.51 (Budget: Aufwandsüberschuss von CHF 1'833'700). Im Jahresergebnis sind Abschreibungen in Höhe von CHF 2'450'694 enthalten.*

### **Erfolgsrechnung**

Das Ergebnis der Jahresrechnung entspricht, am Ende wiederum dank höherer Steuererträge, den Erwartungen gemäss Budget. Diese konnten einmal mehr die Mehrbelastung durch den horizontalen Finanzausgleich (plus CHF 3.45 Mio.) grösstenteils decken.

- Im Steuerjahr 2021 kann mit höheren Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen (plus CHF 1.07 Mio.) sowie bei den juristischen Personen (plus CHF 577'000) gerechnet werden. Aus den Vorjahren sind rund CHF 466'000 mehr Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen und CHF 90'000 weniger bei den juristischen Personen eingegangen als erwartet wurde. Die Steuerabschlüsse der Unternehmen liegen uns resp. dem Kanton zum Zeitpunkt der Schätzung nicht vor und die definitive Steuerveranlagung (welche der Kanton vornimmt) kann deshalb davon stark abweichen.
- Die Liegenschaftskosten der Gebäude Benkenstrasse 8 und Benkenstrasse 20 wurden im Bereich Bildung budgetiert. Da die Nutzung der Räumlichkeiten erst mit dem Baubeginn des neuen Schulhauses Mühleboden erfolgt, werden die beiden Liegenschaften zwischenzeitlich dem Finanzvermögen zugewiesen. Daher ergeben sich im Bereich Bildung (2) und im Bereich Finanzen (9) höhere Budgetabweichungen sowohl im Aufwand wie auch im Ertrag. Die Umgliederung ist jedoch für die Gemeinde erfolgsneutral.

Die Jahresrechnung der Gemeinde (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) weist eine Selbstfinanzierung in Höhe von CHF 964'389 aus. Reicht dieser Betrag nicht aus, um die getätigten Investitionen zu decken, muss dafür Fremdkapital aufgenommen werden. Die Fremdvverschuldung liegt aktuell bei CHF 26 Mio., wovon CHF 3 Mio. kurzfristig mit einem Negativzins aufgenommen werden konnten.

## Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen den Einnahmen von CHF 4'676'366.55 Ausgaben von CHF 3'299'431.52 gegenüber. Daraus errechnet sich ein Ertragsüberschuss in Höhe von CHF 1'376'935.03. Diese Zahl ist insofern trügerisch, als aus der Umgliederung der Liegenschaften Benkenstrasse aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen kein Verkaufserlös erzielt wurde. Die Netto-Investitionsausgaben betragen ohne diese rein buchhalterische Transaktion CHF 1'049'441.17.

Der Sondervorlagenkredit für das Schulhaus Wilmatt wurde an der GV vom 24.06.2021 genehmigt.

Aufgrund diverser Einflüsse wurden in diesem Jahr keine Budgetkredite abgeschlossen, welche zusammen mit der Jahresrechnung genehmigt werden müssen.

Kredit CHF	Kumulierte Ausgaben	Budget	Abweichung	
Kommunalfahrzeug	0.00	70'000	Offen	Bestellt, noch nicht geliefert
Drainagen Brühl und Spreuermatten	0.00	370'000	Offen	Drainagen-Reglement in Bearbeitung
Verwaltung Erdbebensicherheit	27'971.60	250'000	Offen	Zeitliche Verzögerung
Drainagen Zustandsanalyse	137'873.10	200'000	Offen	Subventionen ausstehend
Ausbau/Verkauf Glasfasernetz	315'099.80	250'000	Offen	In Verhandlung *
Fussballfeld Känelboden, Beleuchtung	12'082.00	300'000	Offen	In Vorabklärung
Ersatz Kunstrasen Känelboden	893.90	400'000	Offen	In Vorabklärung
Quartierplan Bei der Linde	10'173.35	200'000	Offen	Zeitliche Verzögerung
SH Mühleboden Sanierung oder Neubau, Vorprojekt	33'380.70	100'000	Offen	In Bearbeitung

\* Nachtragskredit durch den Gemeinderat in eigener Finanzkompetenz bewilligt.

## Rahmenkredite

CHF	Rechnung	Budget	Abweichung
Antennen- und Kabelanlagen	215'780.20	150'000	-65'780.20
Strassenunterhalt	398'328.60	650'000	251'671.40
Feld-/Waldwege	105'307.60	100'000	-5'307.60
Wasserversorgung	609'732.90	650'000	40'267.10
Abwasserbeseitigung	229'297.20	450'000	220'702.80

## Fazit

Obschon es sowohl beim Aufwand als auch beim Ertrag grössere Abweichungen zum Budget gab, schliesst die Rechnung in erwarteter Höhe ab, wenn auch leider mit einem

recht hohen Aufwandüberschuss, eine für Therwil eher ungewohnte Situation. So wurde seit dem Jahr 1997 – mit Ausnahme des Jahres 2009 – immer ein Aufwandsüberschuss budgetiert. Doch schlossen die Rechnungen in diesen 25 Jahren nur 4 Mal, letztmals im 2016, negativ ab. Dabei konnten wir in den letzten Jahren vor allem immer wieder von unerwarteten und letztlich nicht beeinflussbaren positiven Faktoren mit Einmalcharakter profitieren, die es erlaubten, grössere Einlagen in die Vorfinanzierung Schulhausbauten und seit 2019 auch in die finanzpolitische Reserve zu tätigen. So können nicht nur der derzeitige Aufwandüberschuss, sondern auch die für die nächsten Jahre erwarteten Verluste finanziell abgedeckt werden. Mit Blick in die Zukunft muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Kosten für die bestehenden Aufgaben ansteigen, sondern auch neue kostenwirksame Aufgaben auf die Gemeinde zukommen werden. Daher ist es unumgänglich, dass die Gemeinde ihre Dienstleistungen hinterfragen und sich auf notwendige Ausgaben beschränken muss, um langfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Therwil zu genehmigen.**

**Der resultierende Aufwandsüberschuss von CHF 1'808'931.51 wird dem Eigenkapital zugewiesen, das per 31. Dezember 2021 neu CHF 12'065'933.97 beträgt.**

### **3 Revision des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement)**

#### **Ausgangslage**

Das geltende Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) stammt aus dem Jahr 2000. Mit dem revidierten Reglement sollen zum einen die Interessen der Öffentlichkeit (Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Schutz des Ortsbildes, Rücksichtnahme auf architektonische, städtebauliche und ökologische Anliegen, Respektierung von Grün- und Freiräumen) geschützt und gleichzeitig die Interessen des lokalen Gewerbes, der Veranstaltenden sowie der politischen Organisationen gewahrt werden. Das Reglement orientiert sich in Bezug auf die Begriffsdefinitionen (§3 des revidierten Reglements) an der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12). Bei der Ausarbeitung des Reglements wurde einerseits darauf geachtet, dass die inhaltliche Gliederung zum einen übersichtlich, klar und kompakt erfolgt. Zum anderen wurde darauf geachtet, untergeordnete Details auf Stufe Verordnung zu regeln.

#### **Plakatierungskonzept für temporäre Reklamen**

Mit der vorliegenden Revision des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) soll dem freien Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf dem Gemeindegebiet mit einschränkenden Bestimmungen begegnet werden. Nebst den Veranstaltungsplakaten (bisher) sollen in Zukunft auch Wahl- und Abstimmungsplakate an definierten Standorten durch die Gemeinde plakatiert werden. Das freie Plakatieren auf öffentlichem Grund soll explizit verboten werden (§4 Abs. 7). Dafür sollen vom Gemeinderat

offizielle Anschlagstellen für temporäre Reklamen in der Verordnung festgelegt werden. Als temporäre Reklamen gelten Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate (§ 3 Abs. 4), welche von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind (§ 6 Abs. 1 Bst. f). Das erweiterte Plakatierungskonzept in Bezug auf die temporären Reklamen präsentiert sich wie folgt:

#### **Plakatierung von Veranstaltungsankündigungen (bisher)**

- 17 fixe Einrichtungen, verteilt auf dem Gemeindegebiet
- 3 Einrichtungen für das Anbringen von Banderolen
- 3 mobile Plakatständer

#### **Plakatierung von Wahl- und Abstimmungsplakaten**

- 6 Standorte à jeweils 5 Plakatständer beidseitig plakatiert (neue Standorte)
- 6 mobile Plakatständer à 6 Plakate (APG-Ständer, teils neue Standorte)

Die 6 Standorte à jeweils 5 Plakatständer sollen sich vorwiegend an den Dorfeingängen befinden, um eine möglichst hohe Betrachtungsfrequenz zu ermöglichen. Die Anzahl der Plakatständer ist in der Verordnung zum Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen festgelegt und kann vom Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Die Gemeinde soll in Zukunft für das Aufhängen der Wahl- und Abstimmungsplakate zuständig sein und für eine möglichst ausgewogene Verteilung der Plakate auf die Anschlagstellen sorgen. Die Anzahl der Plakate pro Partei bzw. Abstimmungskomitee ist beschränkt und die Abgabe der Wahl- und Abstimmungsplakate erfolgt unentgeltlich. Die Plakate sind für den Aushang jeweils bis zum bekannt gegebenen Termin an die Gemeindeverwaltung zu liefern. Bei Nichteinhalten der formalen Vorgaben besteht kein Anspruch auf Aushang.

#### **Weitere wesentliche Aspekte der Revision**

##### **Regelung von Grundsätzen**

Neu werden in § 4 diverse Grundsätze geregelt. Beispielsweise gelten die Grundsätze, dass sich die Reklame an die Umgebung anzupassen hat (Abs. 1), dass sie keine unzumutbaren Emissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen (Abs. 2), dass Reklamen, welche gewisse Lichteffekte erzeugen (Abs. 3), akustische Reklamen (Abs. 6) oder Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistischen oder sexistischen Inhalt aufweisen (Abs. 5) nicht erlaubt sind.

##### **Anpassung der Gebührenregelung**

Die Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht (§ 5 des revidierten Reglements) wurden angepasst und sehen nunmehr vor, dass für die Bearbeitung eines Reklamegesuchs eine Grundgebühr sowie zusätzlich bei bewilligten Reklamegesuchen eine einmalige Nutzungsgebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame anfällt. Zusätzlich kann eine Gebühr in Abhängigkeit des effektiven Zeitaufwands erhoben werden, sofern ein allfällig zusätzlich verursachter Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines gestellten Reklamegesuchs durch die Grundgebühr nicht gedeckt werden kann. Die maximalen Gebührenbeiträge werden im Reglement festgelegt, wobei die tatsächlichen Gebühren durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt werden. Auf die reglementarische Festlegung einer maximalen Konzessionsgebühr für die Bewirtschaftung einer bewilligten Plakatanschlagstelle wird in Zukunft verzichtet.

## **Strafbestimmungen**

Mit §8 wird neu eine Strafbestimmung eingeführt, welche es dem Gemeinderat ermöglicht, Verstösse gegen das Reglement oder gegen eine darauf abgestützte Verfügung mit Bussen bis zu CHF 5'000 zu bestrafen. Dabei handelt es sich um die maximale Bussenhöhe gemäss §46a Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180), welche reglementarisch vorgesehen werden kann.

## **Ausnahmebestimmung**

Der Gemeinderat soll in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Reklamen bewilligen können, die nicht im Reglement beschrieben sind, sofern sie nicht den formulierten Zielen des Reglements widersprechen. Ausserdem soll der Gemeinderat Ausnahmen in Bezug auf Grösse, Lage, Ausführungsart und Bewilligungsdauer der Reklamen bewilligen können, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen und dadurch keine öffentlichen und wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden (§11). Durch die Regelung wird sichergestellt, dass auch Ausnahmen bewilligt werden können und der Gemeinderat auf neue Entwicklungen oder Reklame-Erscheinungsformen reagieren kann.

## **Vernehmlassung des revidierten Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement)**

Der Gemeinderat hat die Ortsparteien, den Gewerbeverband sowie die Bevölkerung zu einer Vernehmlassung zum revidierten Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) eingeladen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat diskutiert und sind auch in das revidierte Reglement eingeflossen. Mehrheitlich wurde die Revision klar begrüsst.

## **Fazit**

Mit der vorliegenden Revision des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) soll das freie Plakatieren auf öffentlichem Grund eingeschränkt werden. In der Vergangenheit führte insbesondere das Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund zu einer regelrechten Plakatflut, welche nunmehr eingedämmt werden kann. Die Plakatierung durch die Gemeinde an den dafür vorgesehenen Plakatstandorten ist eine geeignete Massnahme, um die politische Meinungsbildung in einem vernünftig reglementierten Rahmen zu ermöglichen. Weitere Anpassungen führen u. a. zu mehr Klarheit (§3 Begriffe, §4 Grundsätze, §6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen), zu einer sachgerechten Gebührenstruktur, ermöglichen die Sanktionierung von Reglementsverstössen oder die Bewilligung von Ausnahmege-suchen durch den Gemeinderat.

Das revidierte Reglement wurde den verschiedenen Anspruchsgruppen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens und dem Kanton Basel-Landschaft im Rahmen einer Vorprüfung zur Beurteilung vorgelegt.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) zu genehmigen. Das revidierte Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.**



## **4 Errichtung einer gemeinsamen Amtsstelle für Steuern der Gemeinden Therwil und Bottmingen**

### **Ausgangslage**

Die Gemeinden Bottmingen und Therwil arbeiten seit mehreren Jahren erfolgreich im Steuerbereich zusammen. Diese ursprünglich «aus der Not» heraus entstandene Verwaltungszusammenarbeit hat sich eingespielt und bewährt. In Fortsetzung der erfolgreichen Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich sollen nun in einem weiteren Schritt die Steuerteams der beiden Gemeinden örtlich an einem gemeinsamen Standort zusammengeführt werden. Hierfür soll ein «Kompetenzzentrum Steuern» als gemeinsame Amtsstelle der beiden Gemeinden errichtet werden. Nun bietet sich beim Bahnhof Therwil die einmalige Möglichkeit, an zentraler und bestens erreichbarer Lage geeignete Gewerberäumlichkeiten zu mieten.

### **Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich**

Die Gemeinden Bottmingen und Therwil arbeiten bereits seit März 2017 im Steuerbereich eng zusammen. Diverse Personalabgänge in der Bottminger Steuerabteilung hatten ab Sommer 2016 u.a. einen Wissensverlust sowie Veranlagungsrückstände bewirkt, was aus eigener Kraft nicht behoben werden konnte. Zeitgleich war es aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Bereich Steuern absehbar, dass die Funktionen nicht innert nützlicher Frist wiederbesetzt werden konnten. In dieser Situation leistete die Gemeindeverwaltung Therwil freundschaftliche Hilfe. In der Folge haben die Gemeinderäte von Therwil und Bottmingen ab April 2017 eine befristete Verwaltungszusammenarbeit im Steuerwesen der beiden Steuerabteilungen unter einer gemeinsamen Leitung beschlossen. Diese interkommunale Verwaltungszusammenarbeit hat sich bewährt, konnten doch in Bottmingen vorbestandene Pendenzen abgebaut, Veranlagungsrückstände behoben, der Veranlagungsstand wieder über die massgeblichen Vergleichswerte anderer Gemeinden angehoben, Arbeitsprozesse vereinheitlicht, Betriebsabläufe optimiert sowie das Arbeitsklima wesentlich verbessert werden. Aufgrund dieser erfolgreichen Zusammenarbeit haben die beiden Gemeinderatsgremien diese Verwaltungszusammenarbeit im April 2019 verlängert.

### **Umfangreiche Vorabklärungen der Region Leimental Plus (RLP)**

Auf Anregung der Gemeinden Bottmingen und Therwil hat ein Teil der RLP (bestehend aus den Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil) Mitte 2017 ein Projekt zur Schaffung eines gemeinsamen professionellen Steuerkompetenzzentrums im Leimental für eine verstärkte Kooperation im Steuerbereich gestartet. Ziel des Projektes war die Bündelung und Erhöhung der Fachkompetenz Steuern für alle beteiligten Gemeinden, das Anbieten von attraktiven Arbeitsplätzen mit Entwicklungsperspektiven und dadurch Reduktion der Personalfuktuation und entsprechend Reduktion der Produktivitätsschwankungen in der Veranlagungstätigkeit. Nachdem die RLP-Gemeinden im August 2017 einem konkreten Projektantrag mit Kostengutsprache für eine Konkretisierung des Projekts mit Hilfe eines externen Projektbegleiters zugestimmt hatten, hat die Arbeitsgruppe in der Folge die Realisierung eines gemeinsamen, zentralen Steuerveranlagungszentrums der beteiligten Gemeinden, welches in der Rolle als Support-, Dienstleistungs- und Fachbereich sämtliche Veranlagungsaufgaben im Steuerbereich der beteiligten Gemeinden wahrnehmen sollte, in einem Projektbericht «*Gestaltung und Real-*

sation eines Dienstleistungszentrums Steuern Leimental» (Herbst 2018) konkretisiert. Gleichzeitig wurden die Rahmenbedingungen seitens des Kantons geklärt und der Kontext zu den kantonalen Digitalisierungsbemühungen ermittelt.

Im August 2019 wurde den involvierten RLP-Gemeinderäten ein Antrag für eine verbindliche Zusage zum Start eines Initialisierungsprojekts vorgelegt: Diesem Antrag haben in der Folge lediglich die Gemeinden Bottmingen, Therwil und (bedingt) Biel-Benken zugestimmt, woraufhin dieses RLP-Projekt (in der ursprünglichen Form) nicht mehr weiterverfolgt wurde.

### **Weiterverfolgung der Zusammenarbeit durch Bottmingen und Therwil**

Aufgrund dieser Ausgangslage und auf Basis der umfangreichen Erkenntnisse aus dem RLP-Projekt sowie den inzwischen vierjährigen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit Steuern haben die Verwaltungen der Gemeinden Bottmingen und Therwil ihre Bemühungen für ein gemeinsames Steuerzentrum alleine weiterverfolgt, um die Zusammenarbeit zu formalisieren. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass eine örtliche Zusammenführung der zwei Steuertteams nach wie vor betrieblich sinnvoll wäre.

### **Zentrale Mietmöglichkeit in Therwil**

Im Mai 2021 ergab sich die einmalige Möglichkeit, von der Post im Postgebäude Therwil an zentraler Lage direkt an der Bus- und Tramstation «Therwil Zentrum» genügend geeignete Räumlichkeiten im Erd- sowie Untergeschoss mieten zu können. Im September 2021 haben die Gemeinderäte von Therwil und Bottmingen einer Institutionalisierung der bisherigen Zusammenarbeit im Steuerbereich mittels Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle «Steuern» sowie der Konkretisierung des Projekts am Standort Therwiler Zentrum zugestimmt. In der Folge hat die Gemeinde Therwil Ende September 2021 mit der Post diese Räumlichkeiten im Hinblick auf die geplante Schaffung einer gemeinsamen Amtsstelle Steuern bis Ende Juni 2022 reserviert.

### **Rechtliches**

Laut §107 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07.02.1974 (Steuer-gesetz, StG; SGS 331) veranlagten die Gemeinden Unselbständigerwerbende und Nicht-erwerbstätige. Sie können die Veranlagung dieser steuerpflichtigen Personen dem Kanton übertragen (Abs. 3); die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine einheitliche Steuerveranlagung. Sie erlässt allgemeine Weisungen über die Veranlagung und instruiert und berät die Gemeinden (Abs. 4).

Gemäss §3 (Steuerveranlagung) des Steuerreglements der Gemeinde Therwil vom 14. Dezember 2000 veranlagt die Gemeinde die Unselbständigerwerbenden und die Nicht-erwerbstätigen gemäss §107 StG.

Nach §34 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesezt; GemG; SGS 180) können die Gemeinden für die gemein-same Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden u.a. Verträge abschliessen (Bst. a) sowie gemeinsame Amtsstellen, (...) einsetzen (Bst. b).

## **Revisionsbedarf Steuerreglement**

Damit die Veranlagungskompetenz durch den Gemeinderat an eine gemeinsame Amtsstelle oder an eine verwaltungsexterne Person übertragen werden kann, ist eine Anpassung des Steuerreglements vorzunehmen. Es wird die Schaffung der folgenden ergänzenden Bestimmung beim Themenbereich Steuerveranlagung (§3) vorgeschlagen:

### §3 Abs. 2

«Der Gemeinderat kann die Gemeindeaufgaben im Steuerbereich auch einer gemeinsamen Amtsstelle oder einer verwaltungsexternen Person übertragen».

Diese notwendige Änderung des Steuerreglements wurde zum Anlass genommen, den weiteren Revisionsbedarf des Reglements zu untersuchen. Durch die Revision des kantonalen Steuergesetzes im Zuge der Steuervorlage SV17 werden die folgenden redaktionellen Anpassungen (Festlegung der Steuerfüsse und nicht mehr der Steuersätze für die Ertrags- und Kapitalsteuer) erforderlich:

### §2 Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Budgets fest:

- den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss §58 Abs. 2 StG (Bst. b);
- den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss §62 Abs. 2 StG (Bst. c).

## **Grundzüge der gemeinsamen Amtsstelle gemäss Vertrag**

Aufgrund der bewährten Zusammenarbeit der beiden Steuerbereiche sollen diese nun auch räumlich im Postgebäude Therwil zusammengeführt werden. Dabei steht eine kundenfreundliche, dienstleistungsorientierte sowie effektive und effiziente Leistungserbringung im Vordergrund. Durch die Bildung einer gemeinsamen Amtsstelle entsteht ein zentrales, eigenständig geleitetes «Kompetenzzentrum Steuern» (KS), das für die beteiligten Gemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Steuerbereich übernimmt. Hierfür liegt ein Vertrag über die Einsetzung einer gemeinsamen Amtsstelle «Kompetenzzentrum Steuern» vor. Die Gemeindeversammlung Bottmingen hat dem Vertrag am 30. März 2022 zugestimmt.

Angestrebt wird eine möglichst einfache und praktikable Organisation, die sich als ausgelagerte Verwaltungseinheit in die Verwaltungsorganisationen der beiden Gemeinden einfügt und dieser nachgebildet ist:

- Die operative und personelle Führung des KS (analog einer Abteilungsleitung); erfolgt durch eine geschäftsleitende Person;
- Die administrative und fachliche Vorgesetztenfunktion liegt bei einem gemeinsamen Steuerungsausschuss, der aus den Verwaltungsleitungen oder den finanzverantwortlichen Verwaltungsmitgliedern sowie der KS-Leitung (mit beratender Stimme) besteht (analog der Verwaltungs-/Abteilungsleitung);
- Die strategische Führungsfunktion trägt ein strategischer Führungsausschuss: Hierfür wird der gemeinsame Steuerungsausschuss um die finanzverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder der involvierten Gemeinden ergänzt.

Aufgrund des vorgesehenen Standorts übernimmt die Gemeinde Therwil die Funktion der Leitgemeinde. Die externe Kontrolle dieser ausgelagerten Verwaltungseinheit soll durch eine aus den jeweiligen Kontrollorganen der beteiligten Gemeinden gebildeten Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfolgen.

## **Kosten**

### **Betriebskosten**

Die Anstellungsverhältnisse der bisherigen Mitarbeitenden der Steuerabteilungen werden unverändert weitergeführt. Während einer Übergangsphase trägt jede Vertragsgemeinde ihre Personalkosten selber. Demgegenüber werden die Personalkosten der gemeinsamen KS-Leitung, von neu eintretenden Mitarbeitenden (die von der Gemeinde Therwil als Leitgemeinde angestellt werden) sowie die Kosten für allgemeine Leistungen der Leitgemeinde zugunsten des KS anhand eines aufwandbasierten Kostenschlüssels zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

### **Investitionsbedarf**

Die Räumlichkeiten im Therwiler Postgebäude sollen im Rohbau übernommen werden. Der Ausbau der Büroräumlichkeiten inkl. IT-Infrastruktur mit einer attraktiven Kundenzone bedingen einmalige Investitionskosten von rund CHF 160'000 (Schätzung), die von den beiden Vertragsgemeinden partnerschaftlich je hälftig getragen werden.

### **Mietkonditionen**

Der Mietvertrag wird von der Gemeinde Therwil für mindestens 5 Jahre (mit Verlängerungsoption für weitere 5 Jahre) abgeschlossen. Aufgrund der erforderlichen Rück- und Umbaumaassnahmen kann der Mietbeginn frühestens im 3. Quartal 2022 erfolgen. Die Jahresmiete für die Räumlichkeiten im Erd- und Untergeschoss beläuft sich auf rund CHF 102'000, wobei auch diese Kosten anhand eines aufwandbasierten Kostenschlüssels zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt werden.

Entsprechende Mittel wurden von den beiden Vertragsgemeinden bereits im Budget 2022 eingestellt.

### **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Vertrag sieht die Möglichkeit des Beitritts weiterer Gemeinden zum KS vor. Hierfür muss sich eine beitriftswillige Gemeinde

- in die erstmaligen Investitionskosten der Vertragsgemeinden einkaufen,
- die für sie notwendigen, einmaligen Einrichtungskosten übernehmen sowie
- sich an den laufenden Betriebskosten (v.a. Miete, IT, Personal) aufwandbasiert gemäss effektivem, jährlich neu ermitteltem Vollstellenanteil beteiligen.

Ein solcher Beitritt zum KS bedarf zudem eines Beschlusses der Legislative der beitriftswilligen Gemeinde sowie der Zustimmung der bisherigen Vertragsgemeinderäte.

### **Vorteile eines gemeinsamen «Kompetenzzentrums Steuern»**

Im Steuerbereich besteht in den Gemeinden seit längerem ein ausgeprägter Fachkräftemangel. Kleinere Betriebseinheiten in einzelnen Gemeinden bieten geringe berufliche Perspektiven, fördern Personalfluktuationen und machen es schwierig, geeignetes Personal zu finden. Eine Zusammenführung der Bottminger und Therwiler Steuertteams an einem Ort erzeugt demgegenüber verschiedene Vorteile: So können insbesondere

- die erfolgreiche Verwaltungszusammenarbeit durch Konzentration der fachlichen Kompetenz an einem Ort dauerhaft institutionalisiert werden,
- durch die Schaffung einer grösseren Betriebseinheit werden:
  - die Dienstleistungserbringung zugunsten der Einwohnerschaft dauerhaft gesichert,
  - die Agilität aufgrund der Betriebsgrösse (Wechsel und Ausfälle können besser verkraftet werden) verbessert,
  - die Weiterentwicklungsmöglichkeiten und beruflichen Perspektiven für Mitarbeitende (bspw. durch Schaffung neuer Berufsbilder) erhöht,
  - die Attraktivität als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt zur Gewinnung und Sicherung guter Fachkräfte gesteigert (Stichwort: Fachkräftemangel),
  - Synergien u.a. bei Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung genutzt,
  - das Dienstleistungsangebot gemeinsam weiterentwickelt.
- Weitere Gemeinden können bei Bedarf partizipieren.

### **Erwägungen**

Mit der Mietmöglichkeit im Therwiler Postgebäude besteht die Gelegenheit, die Steuerbereiche der beiden Gemeinden an einem Ort zusammenzuführen und die bewährte Zusammenarbeit der beiden Gemeinden dauerhaft an einem gemeinsamen zentralen Standort zu institutionalisieren. Durch die Bildung eines gemeinsamen «Kompetenzzentrums Steuern» können die Effektivität und Effizienz der Dienstleistungen gesteigert, dem herrschenden Fachkräftemangel im Steuerbereich begegnet, die Konkurrenz unter den Gemeinden entschärft und das Abwerben von fachlich geschultem Personal verringert werden. Langfristig wird auch eine Bewirtschaftung von bisher durch den Kanton veranlagten Personen (sog. VIP's) angestrebt, was zwar kantonrechtlicher Gesetzesanpassungen bedarf, doch hat der Kanton mehrfach signalisiert, dass er diese Aufgaben gerne den Gemeinden bzw. Regionen überlässt, wenn diese über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Das wäre mit dem geplanten Dienstleistungszentrum zweifellos der Fall.

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:**

- 1. Dem Vertrag über die Einsetzung einer gemeinsamen Amtsstelle «Kompetenzzentrum Steuern» mit der Gemeinde Bottmingen wird zugestimmt.**
- 2. § 3 des Steuerreglements Therwil wird mit folgendem neuen Absatz 2 ergänzt: «Der Gemeinderat kann die Gemeindeaufgaben im Steuerbereich auch einer gemeinsamen Amtsstelle oder einer verwaltungsexternen Person übertragen».**
- 3. § 2 Abs. 1 Bst. b und c des Steuerreglements Therwil werden wie folgt angepasst: «den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG; den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG».**

## **5** **Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission**

Gemäss §102a, Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat die Geschäftsprüfungskommission jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten oder von Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

## **6** **Informationen zu aktuellen Themen**

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

# Jahresrechnung 2021

Zusammenzug der Bilanz

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Veränderungen		Bestand per	
		Zuwachs	Abgang	01.01.2021	31.12.2021
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>141'476'725.18</b>	<b>138'883'769.11</b>	<b>110'197'656.89</b>	<b>112'790'612.96</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>138'172'609.26</b>	<b>132'952'799.86</b>	<b>54'523'297.48</b>	<b>59'743'106.88</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	67'937'866.60	66'966'607.62	9'571'775.22	10'543'034.20
101	Forderungen	62'632'522.38	62'114'752.84	12'896'822.71	13'414'592.25
102	Kurzfristige Finanzanlagen			91'082.50	91'082.50
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	3'524'712.68	3'871'439.40	3'871'439.40	3'524'712.68
108	Sachanlagen	4'077'507.60		28'092'177.65	32'169'685.25
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3'304'115.92</b>	<b>5'930'969.25</b>	<b>55'674'359.41</b>	<b>53'047'506.08</b>
140	Sachanlagen	3'196'747.95	5'823'726.25	53'904'913.81	51'277'935.51
142	Immaterielle Anlagen	107'367.97	80'577.00	700'643.70	727'434.67
145	Beteiligungen			495'466.00	495'466.00
146	Investitionsbeiträge		26'666.00	573'335.90	546'669.90

# Jahresrechnung 2021

Zusammenzug der Bilanz

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Bestand per 01.01.2021	Veränderungen		Bestand per 31.12.2021
			Zuwachs	Abgang	
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>110'197'656.89</b>	<b>65'866'955.34</b>	<b>63'273'999.27</b>	<b>112'790'612.96</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>37'608'924.85</b>	<b>64'533'453.47</b>	<b>60'540'845.37</b>	<b>41'601'532.95</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	12'772'630.29	58'760'404.81	57'621'618.84	139'11'416.26
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	115'184.05	5'070'153.10	2'095'737.75	3'089'599.40
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	342'194.11	221'600.89	342'194.11	221'600.89
205	Kurzfristige Rückstellungen		481'294.67	481'294.67	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	23'047'564.00			23'047'564.00
209	Fonds im Fremdkapital	1'331'352.40			1'331'352.40
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>72'588'732.04</b>	<b>1'333'501.87</b>	<b>2'733'153.90</b>	<b>71'189'080.01</b>
290	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	16'790'265.56	1'070'749.59	121'207.74	17'739'807.41
291	Fonds im Eigenkapital	117'001.00	262'752.28	206'314.65	173'438.63
293	Vorfinanzierungen	33'706'600.00		596'700.00	33'109'900.00
294	Finanzpolitische Reserve	8'100'000.00			8'100'000.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	13'874'865.48		1'808'931.51	12'065'933.97



Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Artengliederung ER HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>47'894'508.49</b>		<b>44'670'900</b>		<b>56'819'528.22</b>	
30	Personalaufwand	18'257'530.75		18'508'300		18'225'356.15	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'122'125.30		6'549'300		6'326'549.74	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'450'694.00		2'404'000		2'411'308.00	
34	Finanzaufwand	237'782.57		267'000		182'261.52	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'078'464.59		24'500		217'569.68	
36	Transferaufwand	17'662'911.28		14'813'800		16'052'483.13	
38	Ausserordentlicher Aufwand					11'300'000.00	
39	Interne Verrechnungen	2'065'000.00		2'104'000		2'104'000.00	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>	<b>46'085'576.98</b>			<b>42'837'200</b>		<b>58'163'043.84</b>
40	Fiskalertrag	31'024'108.71		29'000'000		35'018'954.05	
41	Regalien und Konzessionen	207'210.93		219'800		204'778.29	
42	Entgelte	6'568'196.31		6'687'100		6'662'483.43	
43	Verschiedene Erträge	1'200'775.70				33'719.70	
44	Finanzertrag	856'216.60		987'000		982'1731.27	
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	159'137.74		179'700		92'933.83	
46	Transferertrag	3'388'230.99		3'062'900		3'627'743.27	
48	Ausserordentlicher Ertrag	596'700.00		596'700		596'700.00	

Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Artengliederung ER HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
49	Interne Verrechnungen		2'085'000.00		2'104'000		2'104'000.00

Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> Netto Aufwand	5'837'099.94	2'070'634.72 3'766'465.22	6'207'300	2'058'800 4'148'500	5'842'822.97	2'100'099.00 3'742'723.97
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b> Netto Aufwand	1'346'071.57	497'378.25 848'693.32	1'468'400	566'500 901'900	1'352'597.74	516'640.40 835'957.34
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b> Netto Aufwand	16'653'535.33	2'068'305.70 14'585'229.63	16'614'000	2'162'100 14'451'900	23'129'605.53	2'036'293.07 21'093'312.46
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b> Netto Aufwand	2'111'318.62	977'793.62 1'133'525.00	2'187'000	869'400 1'317'600	2'133'449.23	885'549.50 1'247'899.73
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b> Netto Aufwand	3'390'392.12	374'210.65 3'016'181.47	2'829'700	330'000 2'499'700	2'731'457.91	381'517.10 2'349'940.81
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b> Netto Aufwand	5'407'420.55	1'647'297.63 3'760'122.92	6'488'800	1'602'000 4'886'800	5'757'482.94	1'882'194.21 3'875'288.73
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b> Netto Aufwand	2'158'509.06	598'417.56 1'560'091.50	2'261'800	514'800 1'747'000	2'111'839.39	527'754.94 1'584'084.45
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b> Netto Aufwand	4'614'331.43	3'969'430.03 644'901.40	3'578'900	2'861'000 717'900	3'753'297.52	2'987'136.07 766'161.45
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b> Netto Aufwand Netto Ertrag	152'521.60	199'536.93	208'100	209'800	281'038.00	194'255.04 86'782.96
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b> Netto Ertrag	47'015.33	6'223'308.27 27'459'263.62	1'700	31'662'800 28'835'900	9'725'936.99 36'925'667.52	46'651'604.51
<b>Total</b>	Netto Aufwand Netto Ertrag	47'894'508.49	46'085'576.98 1'808'931.51	44'670'900	42'837'200 1'833'700	56'819'528.22	58'163'043.84
<b>Gesamttotal</b>		47'894'508.49	47'894'508.49	44'670'900	44'670'900	58'163'043.84	58'163'043.84

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Artengliederung IR HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>5</b>	<b>Investitionsausgaben</b>	<b>3'299'431.52</b>		<b>8'055'000.</b>		<b>6'065'060.44</b>	
<b>50</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>3'192'063.55</b>		<b>7'625'000.</b>		<b>5'709'245.24</b>	
5010	Strassen/Verkehrswege	666'069.35		900'000.		700'411.55	
5030	Übrige Tiefbauten	1'249'200.65		2'210'000.		1'050'716.03	
5040	Hochbauten	1'276'793.55		4'445'000.		3'667'036.71	
5060	Mobilien			70'000.		291'080.95	
<b>52</b>	<b>Immaterielle Anlagen</b>	<b>107'367.97</b>		<b>430'000.</b>		<b>155'816.30</b>	
5200	Software	9'693.00				61'684.75	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	97'674.97		430'000.		94'131.55	
<b>56</b>	<b>Eigene Investitionsbeiträge</b>					<b>199'998.90</b>	
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen					199'998.90	
<b>6</b>	<b>Investitionseinnahmen</b>		<b>4'676'366.55</b>		<b>650'000</b>		<b>264'939.55</b>
<b>60</b>	<b>Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen</b>		<b>2'426'376.20</b>				
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen		2'426'376.20				
<b>63</b>	<b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>		<b>2'249'990.35</b>		<b>650'000</b>		<b>264'939.55</b>
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton		2'000.00				
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen		89'421.55				
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		2'158'568.80		650'000		264'939.55

Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung IR HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> Netto Aufwand	<b>30'282.85</b>	30'282.85	<b>150'000</b>	150'000	<b>613'239.01</b>	613'239.01
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b> Netto Aufwand					<b>163'324.60</b>	163'324.60
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b> Netto Aufwand Netto Ertrag	<b>1'256'203.70</b> 1'170'172.50	<b>2'426'376.20</b>	<b>4'295'000</b>	4'295'000	<b>3'443'237.70</b>	3'443'237.70
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b> Netto Aufwand	<b>345'091.80</b> 331'791.80	<b>13'300.00</b>	<b>740'000</b>	<b>50'000</b> 690'000	<b>317'963.28</b>	<b>27'850.00</b> 290'113.28
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b> Netto Aufwand	<b>666'069.35</b>	666'069.35	<b>970'000</b>	970'000	<b>700'411.55</b>	700'411.55
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b> Netto Aufwand Netto Ertrag	<b>936'705.07</b> 1'299'985.28	<b>2'236'690.35</b>	<b>1'530'000</b>	<b>600'000</b> 930'000	<b>781'080.60</b>	<b>237'089.55</b> 543'991.05
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b> Netto Aufwand	<b>65'078.75</b>	65'078.75	<b>370'000</b>	370'000	<b>45'803.70</b>	45'803.70
	<b>Total</b>	<b>3'299'431.52</b>	<b>4'676'366.55</b>	<b>8'055'000</b>	<b>650'000</b>	<b>6'065'060.44</b>	<b>264'939.55</b>
	Netto Aufwand				7'405'000		5'800'120.89
	Netto Ertrag	1'376'935.03					
	<b>Gesamttotal</b>	<b>4'676'366.55</b>	<b>4'676'366.55</b>	<b>8'055'000</b>	<b>8'055'000</b>	<b>6'065'060.44</b>	<b>6'065'060.44</b>

# Jahresrechnung 2021

## Ergebnisübersicht

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>						
Betriebliches Ergebnis						
	47'894'508.49	46'085'576.98	44'670'900.00	42'837'200.00	56'819'528.22	58'163'043.84
Aufwandüberschuss		3'024'065.54		3'150'400	2'407'345.87	
Ertragsüberschuss						
Ergebnis aus Finanzierung			720'000		9'639'469.75	
Aufwandüberschuss	618'434.03					
Ertragsüberschuss						
Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)		2'405'631.51		2'430'400	12'046'815.62	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
Ausserordentliches Ergebnis			596'700			10'703'300.00
Aufwandüberschuss	596'700.00					
Ertragsüberschuss						
Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)		1'808'931.51		1'833'700	1'343'515.62	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>						
Investitionsrechnung						
	3'299'431.52	4'676'366.55	8'055'000.00	650'000.00	6'065'060.44	264'939.55
Zunahme der Nettoinvestition				7'405'000		5'800'120.89
Abnahme der Nettoinvestition	1'376'935.03					
Aktiven		Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
112'790'612.96	112'790'612.96	12'065'933.97			110'197'656.89	110'197'656.89
<b>BILANZ</b>						
Bilanzüberschuss(+)/Bilanzfehlbetrag(-)						13'874'865.48



